

Die Erwartungshaltung an die interne Revision einer Bank unterliegt einem dynamischen Wandel. Vermehrt formulieren interne und externe Anspruchsgruppen laufend neue und weitergehende Anforderungen. In diesem Rahmen ist zu beobachten, dass das Bewusstsein hinsichtlich der Bedeutung der internen Revision für das Unternehmen und seinen Erfolg wächst. Nicht zuletzt durch den externen Druck wandeln sich zwangsläufig auch die internen Anforderungen an die interne Revision.

DANIEL REUSSER

ANFORDERUNGEN AN DIE INTERNE REVISION VON BANKEN IM WANDEL

Vielzahl von regulatorischen und berufsspezifischen Vorgaben

1. ÜBERBLICK ÜBER DIE AUFSICHTSRECHTLICHEN VORGABEN

1.1 Bankengesetz und Verordnungen. Im *Bankengesetz (BankG)* [1] lassen sich für eine interne Revision einer Bank einzig die Vorgaben ableiten, dass sie ihre Berichte der externen Prüfgesellschaft vorzulegen hat und Doppelspurigkeiten bei der Prüfung zu vermeiden sind.

Im Gegensatz zu vielen anderen Branchen ist die Einsetzung einer internen Revision bei Banken grundsätzlich eine gesetzliche Pflicht [2]. Gemäss *Bankenverordnung (BankV)* steht es in der alleinigen Kompetenz der *Eidg. Finanzmarktaufsicht (Finma)* [3], in begründeten Einzelfällen eine Bank von dieser Pflicht zu befreien.

Die Koordination zwischen der internen Revision und der externen Prüfgesellschaft wird in der *Finanzmarktprüfverordnung (Finma-PV)*, welche am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist, ausgeführt [4]. Hier wird festgehalten, dass die Zustellung der Berichte der internen Revision an den externen Prüfer rechtzeitig zu erfolgen hat. Ausserdem wird vorgegeben, dass die externe Prüfgesellschaft das Recht hat, in die Arbeitspapiere der internen Revision Einsicht zu nehmen. Gleichzeitig wird der internen Revision aber auch teilweise ein Gegenrecht gewährt: Der externe Prüfer muss der internen Revision seine Prüfberichte zur Verfügung stellen.

1.2 Finma-Rundschreiben 08/24 «Überwachung und interne Kontrolle Banken». Die eigentliche Grundlage für die Tätigkeit einer internen Revision bei Banken stellt das Finma-Rundschreiben 08/24 «Überwachung und interne Kontrolle Banken» [5] dar. Hier sind ab der Randziffer 54 detaillierte

aufsichtsrechtliche Vorgaben festgehalten, welche eine Bank bzw. deren interne Revision beachten muss.

Es steht den Banken grundsätzlich offen, die Funktion der internen Revision intern zu besetzen oder extern zu vergeben. Die interne Revision ist der Grösse, Komplexität und dem Risikoprofil der Bank entsprechend auszugestalten und bildet organisatorisch eine selbständige Einheit, welche unabhängig von den täglichen Geschäftsprozessen arbeitet und direkt dem Verwaltungsrat oder einem seiner Ausschüsse (z. B. Audit Committee) unterstellt ist. Die interne Revision muss über ein unbeschränktes Prüfrecht innerhalb der Bank verfügen.

Eine interne Revision hat gemäss den Vorgaben die notwendigen Grundlagen zu definieren (z. B. in einem Pflichtenheft) und diese der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung zu unterbreiten. Ferner wird im Rundschreiben festgehalten, dass die interne Revision die qualitativen Anforderungen des *Schweizerischen Verbandes für Interne Revision (SVIR)* zu erfüllen hat und dass sich die Arbeit der internen Revision nach den «Standards for the Professional Practice» des *Institute of Internal Auditors (IIA)* richten soll. Bei Nicht-Erfüllung der qualitativen Anforderungen des SVIR ist eine Begründung im Jahresbericht notwendig.

Was aufsichtsrechtlich von der Tätigkeit der internen Revision einer Bank erwartet wird, ist unter Randziffer 69 des besagten Rundschreibens definiert [6]. Zu diesem Zweck ist die interne Revision gehalten, mindestens jährlich eine eigenständige Risikobeurteilung der Bank durchzuführen und ausgehend von dieser Risikobeurteilung, in Koordination mit der externen Prüfgesellschaft, die Prüfziele für die nächste Prüfperiode festzulegen. Im Rahmen einer Mehrjahresplanung ist ausserdem durch die interne Revision sicherzustellen, dass sämtliche risikorelevanten Geschäftsaktivitäten der Bank einer Prüfung durch sie selbst oder der externen Prüfgesellschaft unterliegen. Zu den weiteren Pflichten der internen Revision gehört die Beurteilung während der Prüfperiode, ob wesentliche Änderungen im Risikoprofil der Bank eingetreten sind und ob diese eine Anpassung der Prüfplanung erfordern.

Die interne Revision muss jeweils zeitgerecht schriftliche Berichte verfassen und der vorgesetzten Behörde, der Ge-



DANIEL REUSSER,
DIPL. WIRTSCHAFTS-
PRÜFER,
DIPL. BANKFACH-EXPERTE,
MITGLIED DER DIREKTION,
ABTEILUNGSLEITER
FACH & ENTWICKLUNG,
ENTRIS AUDIT AG,
GÜMLIGEN/BE

schäftsleitung sowie dem externen Prüfer zukommen lassen. Einmal jährlich hat die interne Revision ferner einen Tätigkeitsbericht zu erstellen.

1.3 EBK-Rundschreiben 05/1 «Prüfung». Bezüglich der Zusammenarbeit mit dem externen Prüfer ist für die interne Revision einer Bank vor allem das EBK-Rundschreiben 05/1 «Prüfung» zu beachten [7]. Hier ist insbesondere festgehalten, dass sich die beiden Parteien im Rahmen der Festlegung ihrer jeweiligen Prüfstrategie abstimmen sollen. Auf der Basis dieser Koordination wird daraufhin gemeinsam das Vorgehen bei der Prüfungsdurchführung festgelegt, welches in einem von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Formular [8] ihren verbindlichen Niederschlag findet. Das ausgefüllte Dokument wird in der Praxis in einer gemeinsamen Sitzung von externem Prüfer und interner Revision mit dem Audit Committee sowie der Geschäftsleitung besprochen. Die externe Prüfgesellschaft legt das ausgefüllte Formular später als Anhang dem Bericht über die Aufsichtsprüfung bei, womit auch die Finma davon Kenntnis erhält.

1.4 EBK-Rundschreiben 05/2 «Prüfbericht». In der Regel gelangt die interne Revision einer Bank mit ihrer Berichterstattung nicht direkt an die Aufsichtsbehörde. Es ist im Rahmen der sogenannten Pflichtprüfungen vielmehr Aufgabe des externen Prüfers, eine Beurteilung über die Angemessenheit der internen Revision abzugeben. Die Finma erwartet dabei eine Stellungnahme des externen Prüfers im Bericht über die Aufsichtsprüfung, welche sich nach Randziffer 88 des EBK-Rundschreiben 05/2 «Prüfbericht» [9] zu richten hat. Dabei hält der externe Prüfer die durchgeführten Prüfungen der internen Revision fest und nimmt Stellung zu den wesentlichen Prüfergebnissen sowie den von der Bank getroffenen Massnahmen. Ausserdem muss sich der externe Prüfer über die Qualität der Arbeiten der internen Revision sowie der Angemessenheit der organisatorischen Ausgestaltung äussern. Es ist somit nicht die Aufsichtsbehörde, welche eine interne Revision einer Bank qualifiziert, sondern die externe Prüfgesellschaft.

Auf welche Arbeiten der internen Revision sich eine externe Prüfgesellschaft abstützen will und kann, liegt grundsätzlich in ihrem Ermessen. Auf nationaler Ebene stehen als Entscheidungsgrundlage dabei die Schweizer *Prüfungsstandards (PS)* [10] und das Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung [11] zur Verfügung, welche von der *Treuhand-Kammer* herausgegeben werden. Dieser Entscheid hängt primär von der Beurteilung ab, ob die Qualität der Arbeiten der internen Revision positiv eingeschätzt und die Angemessenheit der organisatorischen Ausgestaltung bestätigt werden kann. Dafür müssen unter anderem die Kriterien fachliche Kompetenz, professionelle Sorgfalt, Unabhängigkeit und Objektivität in bezug auf die interne Revisionsfunktion beurteilt werden. Falls sich eine externe Prüfgesellschaft auf die Arbeiten der internen Revision abstützt, gilt es zu beachten, dass der externe Prüfer seine aufsichtsrechtliche Verantwortung gegenüber der Aufsichtsbehörde nicht an die interne Revision delegieren kann.

2. ÜBERBLICK ÜBER DIE VORGABEN DES SVIR

Die interne Revision einer Bank muss gemäss aufsichtsrechtlichen Vorgaben die qualitativen Anforderungen des SVIR [12] erfüllen. Was bedeutet das im Detail? Es ist leider aus den öffentlich zugänglichen Verlautbarungen der Aufsichtsbehörde nicht ersichtlich, was genau unter «qualitativen Anforderungen des SVIR» zu verstehen ist.

Der SVIR bezweckt den Zusammenschluss der internen Revisoren aller Branchen auf nationaler Ebene und bietet in diesem Zusammenhang eine Plattform für die Entwicklung von Grundsätzen und Methoden zur fachlichen Berufsausübung und somit die Schaffung und Erhaltung eines hohen Qualitätsstandards in der internen Revision, den branchenbezogenen Erfahrungsaustausch sowie die Aus- und Weiterbildung. Der SVIR nimmt Einzelmitglieder (natürliche Personen) und Unternehmensmitglieder (juristische Personen und öffentlich-rechtliche Institutionen) auf. Die Unternehmensmitgliedschaft unterteilt sich in Unternehmen mit eigener interner Revision und in Unternehmen als externe Erbringer von internen Revisionsdienstleistungen.

Um die Unternehmensmitgliedschaft beim SVIR erlangen zu können, sind die in einem gesonderten Reglement [13] festgehaltenen Qualitätskriterien zu erfüllen. Diese stellen Anforderungen in organisatorischer und fachlicher Hinsicht, welche in den vom Vorstand des SVIR erlassenen Ausführungsbestimmungen [14] detailliert erläutert werden. Gemäss Statuten des SVIR [15] gilt für externe Erbringer von internen Revisionsdienstleistungen zusätzlich die Bestimmung, dass diese Unternehmen als Revisionsexperten bei der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde zugelassen sein müssen.

Gemäss Art. 6 der Statuten des SVIR kann ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es die statutarischen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, nach Einräumung einer angemessenen Frist, nicht mehr erfüllen sollte.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass alle als Unternehmensmitglieder beim SVIR angeschlossenen Unternehmen bzw. deren interne Revision die qualitativen Anforderungen des SVIR im Sinne des Finma-Rundschreibens 08/24 erfüllen. Dies heisst im Umkehrschluss jedoch nicht, dass die qualitativen Anforderungen des SVIR nur erfüllt werden können, wenn die jeweilige interne Revision bzw. das Unternehmen als Unternehmensmitglied dem SVIR angehört.

3. ÜBERBLICK ÜBER DIE VORGABEN DES IIA

Die Arbeit der internen Revision einer Bank hat sich gemäss den aufsichtsrechtlichen Vorgaben nach den «Standards for the Professional Practice» des IIA [16] zu richten.

Als Oberorgan der internen Revisoren weltweit ist die IIA Herausgeberin der internationalen Berufsstandards. Diese wurden kürzlich grundlegend überarbeitet und per 1. Januar 2009 in einer neuen Version als *International Professional Practices Framework (IPPF)* in Kraft gesetzt. Dieses wird in der Originalausgabe in englischer Sprache herausgegeben [17]. In der Schweiz hat der SVIR die Publikation «Leitlinie zum Internen Audit» veröffentlicht. Eine auf die überarbeiteten Standards angepasste Version liegt bisher noch nicht vor, doch hat das Schwesterinstitut in Österreich beispielsweise

eine deutsche Übersetzung des IPPF auf dem Internet aufgeschaltet [18].

Das IPPF stellt die strukturelle Grundlage für die Tätigkeit einer internen Revision dar. Das IPPF umfasst die drei Teile «Definition der internen Revision», «Ethikkodex» und «internationale Standards für die berufliche Praxis der internen Revision». Alle drei Teile des IPPF sind gleichwertig und sowohl von seiten des IIA wie auch auf nationaler Ebene des SVIR verbindlich [19] für alle Mitglieder. Daneben gibt es in Ergänzung dazu noch praktische Ratschläge, Praxisleitfäden und Positionspapiere, welche ebenfalls vom IIA herausgegeben werden, deren Anwendung jedoch nur dringend empfohlen ist und somit keinen verbindlichen Charakter haben.

Die «Definition der internen Revision» [20] umschreibt die erwartete Rolle einer internen Revision. Aus dieser Definition wird deutlich, dass von einer internen Revision eben nicht nur reine Prüfungshandlungen verlangt werden. Vielmehr soll eine interne Revision als Führungsinstrument neben risikoorientierten Prüfungs- auch Beratungsleistungen erbringen, welche dazu beitragen, dass die betriebsinterne Aufbau- und Ablauforganisation in jeder Beziehung effektiver und effizienter ausgestaltet werden kann, ohne dass das Unternehmen höhere Risiken eingehen muss. Da-

durch lassen sich Kosteneinsparungen erzielen, was entsprechend Mehrwert schafft.

4. QUALITÄTSSICHERUNG UND -VERBESSERUNG

Gemäss Vorgaben [21] wird von einer internen Revision verlangt, dass diese ein Programm zur Qualitätssicherung und -verbesserung unterhält, welches alle Aufgabengebiete der internen Revision umfasst. Dieses Programm soll so ausgestaltet werden, dass einerseits die Übereinstimmung mit den IPPF sowie andererseits die Wirtschaftlichkeit und Funktionsfähigkeit der Revisionsfunktion fortwährend überprüft werden können.

Gemäss den Vorgaben sind auf der einen Seite eine laufende Überwachung sowie regelmässige Einschätzungen durch interne Stellen vorzunehmen. Auf der anderen Seite sind seit 1. Januar 2009 zwingend mindestens alle fünf Jahre Beurteilungen von qualifizierten und unabhängigen externen Stellen durchzuführen, die nicht der Organisation angehören [22]. Mit dem Verwaltungsrat bzw. Audit Committee sollte regelmässig erörtert werden, ob diese externen Beurteilungen allenfalls sogar häufiger als alle fünf Jahre durchgeführt werden sollten. Die Resultate aus dem Qualitätssicherungs- und Verbesserungsprogramm müssen regelmässig der Geschäftsleitung und dem Audit Committee

berichtet werden. Nur die vollständige Erfüllung der Kriterien gemäss den Vorgaben gibt der jeweiligen internen Revision das Recht, sich auf die Einhaltung der internationalen Standards für die berufliche Praxis der internen Revision berufen zu können. Abweichungen davon müssen explizit der Geschäftsleitung und dem Audit Committee offen gelegt werden.

Besonderen Handlungsbedarf hat sich für eine interne Revision dadurch ergeben, dass mit der Lancierung des IPPF neuerdings explizit von einer Pflicht für externe Beurteilungen gesprochen wird. In diesem Zusammenhang stellt sich gerade für die interne Revision einer Bank die Frage, ob die jährlich vorgenommene Pflichtprüfung der jeweiligen externen Prüfgesellschaft und damit verbundenen aufsichtsrechtlichen Berichterstattung an die Finma dieser Pflicht gleichkommt. Zwar muss sich der externe Prüfer über die Qualität der Arbeiten der internen Revision sowie der Angemessenheit der organisatorischen Ausgestaltung äussern. Diese Bestätigung enthält jedoch keine Beurteilung über die Zweckmässigkeit der internen Revision und gibt keine Auskunft über die vollumfängliche Einhaltung der IPPF, weshalb mit dieser aufsichtsrechtlichen Qualifikation der Angemessenheit der internen Revision nur teilweise von einer Abdeckung der Anforderungen einer externen Beurteilung im Sinne von Standard 1312 des IIA ausgegangen werden kann.

5. GRUNDLAGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON EXTERNEN QUALITÄTSBEURTEILUNGEN

5.1 Internationale Betrachtung. Die Durchführung von externen Qualitätsbeurteilungen richtet sich auf internationaler Ebene grundsätzlich nach den IPPF sowie dem «Quality Assessment Manual, 6th Edition» [23] des IIA.

Grundsätzlich wird bezüglich externen Qualitätsbeurteilungen zwischen zwei Varianten unterschieden: Einerseits zwischen einer vollumfänglichen Qualitätsbeurteilung durch ein externes Team und andererseits durch eine von externen Stellen begleitete und validierte Selbstbeurteilung. Für die externe Qualitätsbeurteilung kommen ausschliesslich entsprechend qualifizierte aussenstehende Anbieter in Frage [24]. Es besteht auch die Möglichkeit, externe Qualitätsbeurteilungen im Rahmen eines Peer-Reviews [25] vornehmen zu lassen. Das IIA führt auf Anfrage übrigens auch selbst externe Qualitätsbeurteilungen bei internen Revisionsabteilungen durch, wobei sich auch Dritte an diesen Arbeiten beteiligen können.

5.2 Nationale Betrachtung. In den aufsichtsrechtlichen Vorgaben für Banken lässt sich keine explizite Bestimmung finden, ob und wie häufig externe Beurteilungen für die Funktion der internen Revision im Sinne der Vorgaben des IIA vorgenommen werden müssen. Die Finma äussert sich lediglich im Fall der internen Revision bei Versicherern dazu. Hier [26] wird vorgegeben, dass die interne Revision in regelmässigen Abständen, aber mindestens alle fünf Jahre, eine Qualitätsprüfung ihrer Arbeit von einer unabhängigen, fachlich qualifizierten Stelle durchführen lässt. Es handelt sich jedoch lediglich um eine Empfehlung, was sich nicht mit

der aktuell gültigen Regelung gemäss Standard 1312 des IIA deckt, welche von einer Pflicht spricht.

Es ist jedoch anzunehmen, dass die vollständige Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben für eine interne Revision von Banken nur dann von einer externen Prüfgesellschaft bestätigt werden kann, wenn von dieser internen Revision auch die Bestimmung bezüglich externen Beurteilungen gemäss Standard 1312 des IIA beachtet wurde.

Der SVIR hat ein *Quality Self-Assessment Tool (Q-SAT)* aufgestellt, welches er seinen Mitgliedern im Privatbereich auf seiner Homepage zur Verfügung stellt. Q-SAT ist primär ein Instrument zur Selbstbeurteilung der Qualität der internen Revisionsabteilung, kann aber auch als Vorbereitung auf eine externe Qualitätsbeurteilung dienen. Der SVIR führt selbst keine externen Qualitätsbeurteilungen bei Dritten durch.

Seit März 2008 organisiert der SVIR halbjährlich dreitägige Seminare, die, bei erfolgreicher Absolvierung der Prüfung, zum Erwerb des Befähigungsausweises zur Durchführung von internen und externen Qualitätsbeurteilungen der internen Revision berechtigen [27]. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Personen, welche das Seminar erfolgreich abgeschlossen haben, nun auf nationaler Ebene mit der Durchführung von internen und externen Qualitätsbeurteilungen beauftragt werden können. Weder die Finma noch der SVIR haben jedoch konkrete Anforderungen aufgestellt, wer überhaupt externe Qualitätsbeurteilungen durchführen darf. Anders in Deutschland: Hier hat das *Deutsche Institut für Interne Revision e. V. (DIIR)* [28] klare Regelungen vorgegeben, wer solche *Quality Assessments (QA)* vornehmen kann [29]. Die zugelassenen Personen werden in einem vom DIIR geführten Register eingetragen. Ausserdem ist mindestens eine jährliche Teilnahme in der Arbeitsgruppe «QA-Erfahrungsaustausch» Voraussetzung, um weiter im Register geführt zu werden.

6. FAZIT

Die interne Revision einer Bank muss zahlreiche Anforderungen erfüllen. Aufgrund der Änderungen in den internationalen Berufsstandards des IIA ist eine interne Revision seit 1. Januar 2009 auch hinsichtlich der Pflicht zur Durchführung externer Qualitätsbeurteilungen durch unabhängige Personen gefordert. Da es gilt, diesem Erfordernis mindestens alle fünf Jahre gerecht zu werden, ist davon auszugehen, dass die Durchführung einer externen Qualitätsbeurteilung für alle internen Revisionen von Banken bis am 31. Dezember 2013 eine Pflicht darstellt, sofern sie den aufsichtsrechtlichen Vorgaben gerecht werden wollen.

Dass bezüglich der Durchführung von externen Beurteilungen im Sinne von Standard 1312 des IIA offensichtlich noch wesentlicher Handlungsbedarf besteht, wurde mit einer internationalen Umfrage des IIA [30] untermauert, welche das IIA am 3. Juli 2007 veröffentlichte. Nur gerade 29,9% der befragten Teilnehmer gaben zur Antwort, sich bereits einer externen Qualitätsbeurteilung im Sinne des Standards unterzogen zu haben. Weitere 7,6% der Teilnehmer hatten eine externe Beurteilung in Auftrag gegeben, welche zum Zeitpunkt der Umfrage noch nicht abgeschlossen war. ■

Anmerkungen: 1) Vgl. Art. 18, Abs. 2 BankG. 2) Vgl. Art. 9, Abs. 4 BankV. 3) Vergleiche <http://www.finma.ch>. 4) Vgl. Art. 19 Finma-PV. 5) Ehemals EBK-RS 06/6 «Überwachung und interne Kontrolle». 6) Rz 69 Finma-RS 08/24: «Die interne Revision liefert wichtige Entscheidungsgrundlagen für die Beurteilung, ob das Institut ein dem Risikoprofil des Instituts angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem besitzt.» 7) Im Sinne des Finma-Rundschreibens 08/41 «Prüfwesen» ist dieses Grundlagenpapier bis zum Erlass eines neuen Rundschreibens weiterhin gültig. 8) Standard-Berichterstattung «Risikoanalyse/Prüfstrategie» (Anhang 1 zu EBK-RS 05/1). 9) Im Sinne des Finma-Rundschreibens 08/41 «Prüfwesen» ist dieses Grundlagenpapier bis zum Erlass eines neuen Rundschreibens weiterhin gültig. 10) Vergleiche PS 610 «Interne Revision – Auswirkungen auf die Abschlussprüfung». 11) Vergleiche HWP 1998, Band 2, insbesondere HWP 3.255 «Zusammenarbeit mit der internen Revision». 12) Unter dem Namen «Schweizerischer Verband für interne Revision» (SVIR) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Zürich. Dieser Verband stellt die nationale Vertretung des Institute of Internal Auditors (IIA) dar. Ausserdem ist der SVIR Mitglied der European Confederation

of Institutes of Internal Auditing (ECIIA). Vergleiche: <http://www.svir.ch>. 13) Vgl. <http://www.svir.ch/fileadmin/downloads/members/subscription/ReglementQualitaetskriterien.pdf>. 14) Vgl. http://www.svir.ch/fileadmin/downloads/members/subscription/ausfuehrung_qualitaet.pdf. 15) Vgl. <http://www.svir.ch/de/ueber-den-svir/statuten.html>. 16) The Institute of Internal Auditors (IIA) ist die internationale Berufsorganisation der internen Revisoren mit Sitz in Altamonte Springs, Florida, USA. Vgl. <http://www.theiia.org>. 17) Vgl. <http://www.theiia.org/guidance/standards-and-guidance/>. 18) Vgl. http://www.internerevision.at/upload/Standards_2008_gross_schrift.pdf. 19) Vgl. <http://www.svir.ch/interne-revision/professional-practices-framework.html>. 20) Definition der internen Revision: «Die interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft.» 21) Vgl. «Internationale Stan-

dards für die berufliche Praxis der internen Revision», Standard 1300 ff. «Programm zur Qualitätssicherung und -verbesserung». 22) Vgl. Standard 1312 des IIA. 23) Vgl. <http://www.theiia.org/guidance/quality/qa-manual-6th-edition/>. 24) Vergleiche <http://www.theiia.org/guidance/quality/quality-faq/index.cfm?c=1258>. 25) Entsprechend qualifizierte interne Revisoren von mindestens drei Organisationen bilden zusammen einen Pool und führen gegenseitig sogenannte Peer-Reviews durch. 26) Vgl. Rz 21 des Finma-Rundschreibens 08/35 «Interne Revision bei Versicherern». 27) «Accreditation in Quality Assessment/Validation». 28) Vgl. <http://www.diir-2009.de>. 29) Vgl. Berufsgrundlagen des DIIR: <http://www.diir-2009.de/ueber-das-diir/berufsgrundlagen>. Diese spezifischen Anforderungen an die Prüfer lauten wie folgt: Unabhängigkeit von der zu prüfenden Organisation; mindestens drei Jahre Praxisnachweis; aktive Tätigkeit im Umfeld der internen Revision; die Qualifizierung zur Prüfung erfolgt durch erfolgreiche Teilnahme an einer vom DIIR durchgeführten Trainingsveranstaltung mit anschliessender Registrierung durch das DIIR. 30) Vgl. «CBOOK Survey Results – Quality» (<http://www.theiia.org/guidance/quality>).

RÉSUMÉ

Les exigences de l'audit interne bancaire en pleine évolution

Les organes d'audit interne des banques doivent respecter un nombre important de réglementations et directives professionnelles spécifiques qui sont soumises à des évolutions constantes.

En matière de respect des directives, il faut citer, d'une part, les réglementations au niveau des lois et des ordonnances, notamment concernant les changements qui sont entrés en vigueur le 1^{er} janvier 2009 avec le début de l'activité de l'Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers (Finma) et, d'autre part, les réglementations en matière de surveillance résultant des circulaires de la Finma qui revêtent une très grande importance. De plus, la circulaire de la Finma 2008/24 «Surveillance et contrôle interne dans le secteur bancaire» stipule de manière précise les obligations et missions de l'audit interne bancaire. Enfin, les bases pour les prescriptions

concernant la collaboration avec les sociétés d'audit d'externe découlent de la circulaire de la CFB Circ.-CFB 05/1 «Audit» et 05/2 «Rapport d'audit» qui sont encore en vigueur actuellement.

La circulaire de la Finma 2008/24 «Surveillance et contrôle interne dans le secteur bancaire» mentionne que la révision interne d'un banque doit répondre aux exigences qualitatives de l'Association suisse d'audit interne (ASAI) et que la tâche de l'audit interne est fondée sur les «Standards for the Professional Practice» de l'Institute of Internal Auditors (IIA). L'ASAI est l'organe national de l'IIA et regroupe des révisions internes provenant de toutes les branches d'activité professionnelles en Suisse. Les membres de l'ASAI s'engagent à respecter l'International Professional Practices Framework (IPPF). Il est dès lors clair que les réglementations de l'IPPF au sens des direc-

tives en matière de surveillance sont pleinement respectées par tous les organes de révision interne bancaire.

L'IPPF a été récemment profondément remanié et une nouvelle version est entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2009. Dans le cadre des directives en matière d'assurance de qualité, il est notamment prévu de manière explicite que les audits internes doivent être soumis à une appréciation externe (external assesment) au minimum tous les cinq an. Il est probable que cette directive obligatoire ne puisse pas être compensée par l'audit prudentiel annuel de l'organe de révision externe auprès des banques. Selon un sondage de l'IIA, il n'y a jusqu'à présent que très peu d'organes d'audit interne qui se sont soumis à une évaluation externe de qualité. La nécessité d'agir à ce niveau est donc impérative.

DR